



Hinweise für Reiserückkehrer (Stand: 01.08.2021)

mit der Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Pflichten bei einer Einreise nach Deutschland werden bundeseinheitlich in der „Verordnung zum Schutz für einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) geregelt. Diese finden Sie z. B. unter [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\) \(bundesgesundheitsministerium.de\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de) oder auf der Kurzübersicht im Anhang.

Die Veröffentlichung der Einstufung der Länder in die Kategorien Hochrisikogebiet und Virusvariantengebiet erfolgt auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2020/nCoV/Informationen_zur_Ausweisung_internationaler_Risikogebiete_durch_das_Auswaertige_Amt_BMG_und_BMI.html)). Entscheidend ist die Einstufung am Tag der Einreise nach Deutschland.

Nachweispflicht

Seit 01.08.2021 gilt grundsätzlich eine **Nachweispflicht** (geimpft, genesen oder getestet) für alle Einreisenden ab 12 Jahre. Der Nachweis muss bereits bei der Einreise nach Deutschland vorliegen, bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist zwingend ein Testnachweis vorzulegen.

Die zugrundeliegende Testung darf bei Vornahme eines POC-Antigentests von geschultem Personal max. 48 Stunden / bei Virusvariantengebiet 24 Stunden zurückliegen, ein PCR-Test max. 72 Stunden. Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache und in verkörperter oder digitaler Form vorliegen.

Für Hochrisiko- und Virusvariantengebiete gilt zusätzlich eine Anmelde- und eine Absonderungspflicht mit verschiedenen Ausnahmen.

Anmeldepflicht

Haben Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage vor Einreise nach Deutschland in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten, besteht gemäß § 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung die Pflicht, sich vor der Einreise durch Nutzung des Einreiseportals anzumelden. Dies geschieht über www.einreiseanmeldung.de. Falls dies nicht möglich ist, müssen Sie das Muster, das der Coronavirus-Einreiseverordnung als Anlage beigefügt ist, ausfüllen und bei der Einreise mit sich führen.

Bitte beachten Sie, dass allein das Versäumen dieser Anmeldung eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt.

Bitte reichen Sie die entsprechenden Dokumente unaufgefordert an reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de ein.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht gelten für Personen, die aus einem Hochrisikogebiet einreisen und insbesondere eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind lediglich durch ein Hochrisikogebiet durchgereist und hatten dort keinen Zwischenaufenthalt.
- Sie reisen in die Bundesrepublik Deutschland ein, um lediglich durch diese zu durchreisen und sie auf dem schnellsten Weg wieder zu verlassen.
- Sie haben sich in einem an Deutschland angrenzenden Risikogebiet weniger als 24 Stunden aufgehalten oder wollen aus einem solchen Risikogebiet für lediglich bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik einreisen.
- Sie sind Grenzpendler oder Grenzgänger.
- Sie haben sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten bzw. wollen sich weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und reisen ein aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

Bei der Einreise aus Virusvariantengebieten sind die Ausnahmen auf wenige Fälle begrenzt.

Absonderungspflicht

Für Einreisende aus Hochrisikogebieten besteht grundsätzlich die Pflicht, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern / in häusliche Quarantäne zu begeben.

Bei Einreise aus einem **Hochrisikogebiet** darf die Quarantäne sofort beendet werden, sobald der Genesenennachweis oder der Impfnachweis dem Gesundheitsamt übermittelt wurden. Bei Vorlage eines negative Testnachweises (bei Vornahme des Tests frühestens fünf Tage nach der Einreise) darf die Absonderung ebenfalls erst dann verlassen werden, wenn der Test übermittelt wurde. Kinder bis 12 Jahre dürfen dann ohne Test die Quarantäne beenden.

Die Nachweise senden Sie bitte an reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de

Bei Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** verlängert sich die Zeit der

Absonderung auf 14 Tage. Eine Verkürzung ist nicht möglich, auch nicht für Genesene und Geimpfte.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht gibt es für Personen, die insbesondere die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie unterfallen schon nicht der Anmeldepflicht.
- Sie sind eine Person, deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung z.B. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützende medizinisches Personal und Betreuungspersonal), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege;
- Sie reisen aufgrund des Besuches von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten/Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts;
- Sie reisen aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung;
- Sie reisen zum Beistand oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen;
- Sie reisen für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst oder wegen Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums.

Weitere Ausnahmen sind in § 6 Abs. 2 CoronaEinreiseV aufgeführt.

Ein **Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache und in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie max. 6 Monate zurückliegt.

Ein **Impfnachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache und in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node genannten Impfstoffen erfolgt ist und entweder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Ihre

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Gesundheitsamt